


Georg I., Großbritannien, König

Unsere von Gottes Gnaden Georg Ludwig/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ [et]c. Zehndt-Ordnung

Hannover: Gedruckt bey dem Churfürstl. Hoff-Buchdrucker Samuel Ammon, 1703

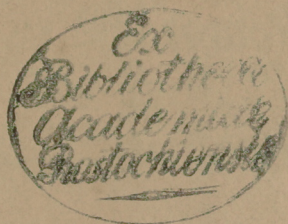
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662891563>

Druck Freier  Zugang





Ff. 1231.



5-123d.

1551-4

Inserere von Gottes
Gnaden Georg Ludwig /
Hertzogen zu Braunschweig und Lüne-
neburg / des Heil. Röm. Reichs
Churfürsten / ꝛc.

Sehndt=**G**rd=
nung.



H A N N O V E R /

Gedruckt bey dem Churfürstl. Hoff-Buchdrucker
Samuel Ammon / 1703.

77-1237

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. A circular stamp is visible in the center, containing the text:
Er
Bibliothek
Rostock
Ausgegeben

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Von Gottes Gnaden/
 Hier Georg Ludwig/
 Herzog zu Braunschweig und Lüne-
 burg/ des Heil. Römischen
 Reichs Churfürst / 2c.

Fügen hiemit männiglich / insonderheit aber
 denen / welche in Unserm Churfürstenthum
 und Landen einige Zehndten / entweder ei-
 genthümlich / oder auch Pfandsweise be-
 sitzen / oder aber als Pächtere / oder auch als Ad-
 ministratores und auff Rechnung unter sich haben/
 nicht weniger denen in Unsern Landen wohnenden
 Zehnd-Pflichtigen zu wissen; Wasmassen Uns miß-
 fällig vorgekommen / daß vielfältige Beschwer-
 den wegen der bey dem Zehnd-Wesen in Unsern

Landen entstandenen Unordnungen fast durchgehends geführet werden / auch bey der dadurch veranlasseten Untersuchung sich in der That befunden / daß unter dem Schein eines ungegründeten Herkommens und Gewohnheit viel unleidliche Mißbräuche auff allerley Arten sich dabey eingeschlichen / dadurch das ganze Zehnd-Wesen in einen unrichtigen Standt in Unsern Landen gesetzt worden ; Daß Wir daher um solche eingerissene Unordnungen hinweg abzustellen / und das Zehnd-Wesen auff einen richtigen Fuß zu setzen / schlußig geworden / folgende Zehndt-Ordnung / nachdem Wir Unser getreuen Land-Stände Bedencken und Gutachten darüber eingehohlet / verassen zu lassen / wornach so wol die Zehndt-Herrn und die so von denenselben einige in Unsern Churfürstenthum und Landen belegene Zehndten haben / als auch die Zehndt-Pflichtige hinkünfftig sich zu achten / und derselben bey Vermeidung ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe nachzukommen haben.

Setzen demnach / ordnen und wollen
I. Daß hinkünfftig der Zehndte von aller und jeder
in

in der Zehndt-Fluhr belegenen Länderey / es mag darauff über- oder unter der Erden gewachsen seyn was da wolle/ gegeben werden solle/ und die Zehnd- Pflichtige kein Stücke davon zu eximiren befuegt seyn sollen / es sey dann/ daß sie erweisen können / daß entweder der Zehndt-Herr ihnen solches frey gegeben / oder innerhalb 40. Jahren von solcher Stücke / wenn es besäet gewesen/ kein Zehndte davon gegeben worden.

II. Dasjenige so nach Gewohnheit einiger Orten in der Braack gesäet oder gepflanzet worden / welches jedoch / weil es zum Schaden der Huede und Wende gereicht / weiter nicht als auf den vierten Theil des in der Braack liegenden Feldes vergönnet seyn soll / bleibet dem Zehnden unterworffen / und können die Zehnd-Pflichtigen sich dessen nicht entbrechen.

III. Solten auch von den Zehnd-Pflichtigen zum Präjuditz des Zehnd-Herrn gar zu grosse Wendungen unbesamet gelassen werden / damit sie ihre Pferde darauff hieten können/ so sollen dieselbe / weil auch auff solchen Wendungen der

Zehnd-Herr sein Recht hat / sich mit dem Zehnd-Herrn / wenn die Wendungen über 8. bis 10. Fues groß sind / deßfals gebührend abfinden / oder gewärtig seyn / daß auf ihren / der Zehnd-Pflichtigen / Kosten Gerichtlich attestire: werde / was solcher Platz wegen der davon gehörenden Zehnd-Gebühr tragen könne / welches alsdann die Zehnd-Pflichtige zu zahlen gehalten seyn sollen.

IV. Wenn die Zehnd-Pflichtige ein- oder ander Stück von ihrer Zehndbahren Saat-Länderey / in Gärten / Wiesen / Wenden / auch mit Holz bewachsenen Kämpen verendern / und solchergestalt dem Zehndten gar entziehen wolten / so wird ihnen solches ohne Vorwissen und Genehmigung des Zehnd-Herrn zu thuen / gänzlich hie mit verboten / und sind sie / wenn sie dergleichen Verenderungen vornehmen wollen / schuldig / solches Unsern Beampten / wenn der Zehndte Uns zugehöret / sonsten aber dem Zehnd-Herrn vorher anzumelden / derselben Einwilligung einzuhohlen / und sich mit ihnen / wegen des durch solche Verenderung entstehenden Abgangs am Zehndten /

wann

wann nicht bereits einige Pacta dieserwegen zwischen ihnen ergangen / welchenfals es dabey zu lassen / zu vergleichen.

V. Im fall sie nun wegen des Quanti sich vergleichen / so hat es dabey seyn unveränderliches Verbleiben / könten sie aber wegen des Quanti unter sich nicht einig werden / gleichwol die Nothturfft des Zehnd-Pflichtigen dergleichen Verenderung erforderte / so soll der Platz durch beeidigte unpartheiische Leute besichtigt / und was derselbe / wenn er Saat-Land geblieben wäre / ein Jahr dem andern zum besten auffbringen mögen / æstimiret, und alsdenn von solchem Quanto der zehendte oder eilffte Theil / oder wie es sonst jeden Orts gebräuchlich ist / dem Zehnd-Herrn an statt des ihm sonst daraus gebührenden Zehnden an Gelde entrichtet werden.

VI. Solten aber die Zehnd-Pflichtige diesem zu wieder vor sich eigenmächtig und ohne Vorwissen des Zehnd-Herrn sich unterstehen dergleichen Verenderungen vorzunehmen und um die aus dem Zehndbahren Saat-Lande solchergestalt gemachte Gärten / Wiesen oder Kämpfe / Plancken / Riegel

Kiegelwerck oder Zäune zumachen / oder auch Graben darum zu ziehen / so sollen sie solches ihres Unternehmens halber an dem Land-Gerichte oder von jeden Orts Obrigkeit nachdrücklich gestraffet / und das Werck wieder in vorigen Stand gesetzt werden ; Sonsten aber bleibet denen Zehnd-Pflichtigen nach wie vor frey um ihr saatsbahres Zehnd-Land zu Verwahrung der Früchte Gräben zu ziehen / wenn nur denen so etwan die Huede darauff haben / dadurch nicht präjudiciret wird.

VII. Was aber diejenigen Gärten / Wiesen oder Kämpfe betrifft / welche bereits vor einigen Jahren aus Zehndbahren Saat-Lande gemacht / und davon bisher dem Zehnd-Herrn nichts entrichtet worden / so ist vornehmlich darauff zu sehen ob der Zehnd-Herr 40. oder mehr Jahre über zu solcher Verenderung still geschwiegen / und aus solchem verenderten Lande in solcher Zeit nichts gefordert / welchenfals auch hinkünftig solche Gärten / Wiesen oder Kämpfe von dem Zehndten befreyet bleiben ; oder ob die Zehnd-Pflichtige eine solche Zeit über solche Plätze nicht geruhig Zehndfrey besessen / sondern der Zehnd-

ten

ten indessen entweder gerichtlich oder auffer Gerichts daraus gefordert worden / und in diesen Fall muß auch hinkünftig der Zehndte daraus kommen und nach Anleitung des §. 5. determiniret werden.

VIII. Wann jemand aus gemeiner Holzung oder aus solchem Lande daß mit Heide / Busch oder Bracken ganz bewachsen / Saat-Land / Gärten / Wiesen oder Kämpfe machen wolte / und er dazu einen gewissen Platz von Unfern Beampten / oder auch von Unfern Landsassen / dafern der Platz denselben zustehet / mit Einwilligung derjenigen / so wegen der Huede und Wende dabey interessiret, (denn anderergestalt die Ausrohdung nicht vergönnet seyn soll /) angewiesen erhalten hätte / so muß er davon den Kott-Zehndten / und zwar nach Anweisung des Gandersheimischen Land-Tags Abscheides §. 15. wenn es Unsere oder gemeine Holzungen / darin Bier der höchste Erb-Erse seyn / an Uns / wo aber die Holzungen Unfern Land-Ständen und Unterthanen zustehen / dem Grund-Herrn entrichten.

IX. Imfall jedoch bey Ausrohdung sothaner

B

Län-

Länderen demjenigen / so solche übernommen/
 von Uns oder denen Grund-Herren die Zehndt-
 Freyheit gestalten Sachen nach auff ewig oder
 auff gewisse Jahre versprochen worden / so soll
 ihm solches gehalten / und nach solchem Verspre-
 chen der Zehndte aus solcher Rott-Länderen nicht
 gefordert werden.

X. Hätte auch jemand einig verwildetes
 Land vor etlichen Jahren ausgerohdet und davon
 in 30. Jahren keinen Rott-Zehnden gegeben/
 wäre auch solcher von ihm in solcher Zeit nicht ge-
 fordert/so soll derselbe fortan von dem Rott-Zehnd-
 ten frey bleiben. Dafern aber noch keine 30. Jahr
 von Zeit der Ausrohding verlossen / oder auch er-
 wiesen werden könnte / daß er wegen des Rott-
 Zehnden jemahls besprochen wäre / so soll auch
 solcher hinkünfftig davon unweigerlich entrichtet
 werden.

XI. Wann einer sonst aus einer andern Uhr-
 sache die Freyheit von Rott- oder andern Zehnd-
 ten verlanget / als zum Ex. daß die Zehndt-Zieher
 sich bey demselben eingelagert / auch wol ohne ent-
 geld von ihm speisen lassen / so soll derselbe damit
 nicht

nicht gehöret / sondern nichts desto weniger zu Abtragung des Zehndten angehalten werden / und ist hingegen der Zehndt-Sammler schuldig denselben wegen der Bewirtung sonst zu contentiren.

XII. Im übrigen soll der Zehndt-Pflichtige sich hüten / daß er bey der bestelleten Zehndtbahren Länderey nichts vornehme / dadurch der Zehndt-Herr an dem ihm gebührenden Zehndten verkürzet werde / und soll derselbe bey Straffe und Ersetzung des veruhrsachten Schadens sich enthalten / zum Nachtheil des Zehndt-Herrn die Saat unzeitig abzuhüeten.

XIII. Es soll auch niemand von den Zehndt-Pflichtigen Macht haben / vor sein Vieh / vor oder in der Erndte / von dem Zehndtbahren Acker einige Frucht ohne Verwilligung des Zehndt-Herrn abzuschneiden ; im fall er aber dessen vor sich und die seinige benöthiget wäre / und der völligen Erndte und Auszehndtung nicht erwarten könnte / so soll er den Zehndt-Herrn oder dessen Bevollmächtigten darum ansprechen / und sich mit demselben wegen des Abgangs am Zehndten gebührlich abfinden.

XIV. Wann nun das Korn abgemehet und

und der Zehndten daraus gezogen werden soll / so ist es zwar an dem / daß regulariter daraus dem Zehndt-Herrn die zehnde Garbe gegeben werden müße ; (es sey denn daß es Theil-Land / woselbst über den Zehndten auch die dritte oder vierte Garbe dem Theil-Herrn gegeben wird / dabey es denn auch seyn Verbleiben hat) Diemeil aber an theils Orten Unser Lande eine hergebrachte Gewohnheit ist / daß an statt der zehndten die eilffte oder auch wol eine andere Garbe gegeben wird / so lassen Wir es an solchem Orte dabey / und wie solches Recht zu der eilfften 11. Garbe den Nahmen des Zehndt-Rechts behält / also soll was 110 von der zehndten Garbe disponiret wird / an solchen Orte von der eilfften oder sonsten gewöhnlichen Garbe verstanden werden.

XV. Damit auch die Verzehndtung so viel besser und leichter geschehen / und aller Unterschleiff so viel mehr verhütet werden möge / so sollen hinfünftig die Schocke / Stiege / Hocken oder Hauffen jedesmahl nur aus 10. oder 20. oder wo die eilffte Garbe gegeben wird aus 11. oder 22. Garben / welche so viel möglich von gleicher Größe zu binden /
 gesezet

geſezet und gerichtet / und alles was hiewider von den Zehnd-Pflichtigen zum Nachtheil des Zehnden in Unſern Landen biſher vorgenommen worden / hinkünfftig nicht mehr geduldet werden / ſondern hiemit gänzlich abgethan und aufgehoben ſeyn.

XVI. Inſonderheit werden hiemit abgeſchafft die ſogenante Endel-Stiege / welche an den meiſten Orten biſher geſezet / und zuweilen biß 30 / 36 / ja 38. Garben vergrößert worden / geſtalt denn wenn die Zehndt-Pflichtigen nichtsdeſtoweniger dieſer Unſer Verordnung zuwieder dergleichen Endel-Stiegen zu ſetzen ſich gelüſten laſſen ſolten / der Zehndt-Herr daraus den Zehndten zu ziehen allerdings berechtiget ſeyn ſoll.

XVII. Dieweil aber ſich nicht allezeit fügen will / daß bey Ende des Stückes die Garben gleich mit den Stiegen auffgehen / ſo ſoll zwar / wenn nicht völlig 10. Garben übrig bleiben / der Zehndten davon nicht genommen werden : es haben aber die Zehndt-Pflichtige dahin zu ſehen / daß ſolche letztere Garben nicht über die gewöhnliche Größe gebunden werden / denn ſonſten wenn ſie ſolche excelliv groß zum Präjudiz des Zehndt-Herrn bin-

Den solten / diejem frey stehen soll dieselbe auffzubinden / und davon seinen Zehndten zu nehmen / welches letztere denn auch in dem Fall Statt findet / wenn auff einem Acker wegen der grossen gebundenen Garben nicht völlig zehen Garben zu finden seyn.

XVIII. Ingleichen werden hiemit abgeschaffet die an etlichen Orten bey deren Endel-Stiegen angelegete so genante Kinder / oder aus 6. 7. 8. 9. Garben bestehende Neben-Hocken / so von dem Zehnd-Pflichtigen frey präcediret werden / und soll der Zehndt-Herr / wenn sich dergleichen Neben-Hocken finden solten / daraus den zehenden Theil zu nehmen befuegt seyn.

XIX. Es soll auch niemanden ferner zugestanden werden die so genante Docken / welche oben auff die Hocken / um gleichsam dieselbe vor dem Regen zu beschirmen / oder auch was anderwärts unter dem Rahmen der Wiepe / als zum Schutz der Hauffen / oben auffgeleget wird / zu welchen allen gemeinlich die beste Frucht / so auff den Rücken des Ackers gewachsen / pfleget genommen zu werden / dem Zehndten zu entziehen / sondern es sollen solche Docken

cken oder Wiepe gleich andern Garben dem Zehndten unterworffen seyn.

XX. Weil auch offters die Zehndt-Pflichtige das Korn / insonderheit die Sommer-Frucht nicht rein auffnehmen / sondern gar viel davon liegen lassen / und dasselbe nachgehends allein auffharcken / und in besondere so genante Rierbünde binden / welche sie dem Zehndten enziehen wollen / ein solches aber zu nicht geringen Schaden des Zehndt-Herrn gereicht / so wird solches gleichergestalt verbotten / und soll / wenn solches excellives Nachharcfels sich findet / auch davon der Zehndte gegeben werden.

XXI. Die so genante Binder-Garben / welche an einigen Orten denen Bindern zum Lohn vor ihre Arbeit / bevor der Zehndte gezogen wird / gegeben worden ; imgleichen das Unternehmen der Schnitter und Meher / wenn sie so viel unverzehndte-Frucht / als sie tragen können / des Abends mit nach Hause nehmen ; Nicht weniger der Mißbrauch / da denen Kindbetterinnen einige freye Garben gelassen werden / sollen hiemit gänglich abgeschaffet seyn.

XXII. Als auch an einigen Orten / woselbst

zu

zu Bewahrung der Früchte vor dem Wilde des Nachts Wild-Wächter gehalten werden müssen/ denenelben eine gewisse Anzahl Früchte/ bevor der Zehndte daraus gezogen / pffet gegeben zu werden/ bey der Determination des Quanti aber gar leicht ein Unterschleiff vorgehen kan / so haben Unsere Beamte dahin zu sehen / daß dieses abgestellt/ und hingegen an Statt der Früchte ein gewisses an Gelde denen Wild-Wächtern gegeben werde/ dazu alsdann ihnen der Zehndt-Herr/ dessen Zehndte sonst geringer gefallen seyn würde / mit dem zehenden Theil zu hülffe kommen soll.

XXIII. Wann das Korn abgemehet / so sollen die Zehndt-Pflichtige schuldig seyn solches dem Zehndt-Herrn anzumelden / damit derselbe den Zehnden daraus könne ziehen lassen; jedoch soll solches nach dem Unterscheid der Früchte und des Landes auff folgende Art geschehen / daß wenn einerley Art Früchte in gewissen grossen abgetheilten Feldern stehen/ solche Anmeldung geschehen solle/ wan solche einständige Frucht insgesambt gebunden / geschocket und trocken gemacht ; Wenn aber nicht einerley Frucht in einer Fluhr / sondern unterschiederener

dener Art Früchte untereinander geseet sind / die Ansage alsdenn geschehen müsse / wenn der Zehndt-Pflichtige die auff einem Acker stehende Frucht gebunden und trocken gemacht habe.

XXIV. Die Ansage soll nicht durch Kinder / sondern durch eine verständige erwachsene Person / und wenn vorbesagter massen das Korn trocken ist / geschehen / wiedrigensals der Zehndt-Pflichtige gestraffet / und wenn der Zehndt-Herr dadurch Schaden gelitten zu Ersetzung desselben angehalten werden soll.

XXV. Wenn die Ansage geschehen / sollen die Zehndt-Pflichtige ihr Korn nicht so fort wegführen / sondern schuldig seyn auff den Zehndt-Herrn oder dessen Zehndt-Sammler 24. Stunden oder einen Tag und Nacht / von Zeit der Ansage anzurechnen / zu warten ; käme aber derselbe in solcher Zeit nicht / so können sie alsdenn ihr Korn / wenn sie zu vor den Zehndten ausgeworffen / nach gefallen einscheyren.

XXVI. Wären es aber solche Früchte / welche den Regen in Schocken nicht leyden können / als Erbsen / Wicken / Linsen / imgleichen Buchweizen /

S

so

so sollen die Zehndt-Pflichtige so lange nicht zu warten / sondern der Zehndt-Herr innerhalb 8. Stunden nach der Ansage zu der Aus-Zehndtung Anstalt zu machen schuldig seyn.

XXVII. Was Unsere Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen betrifft / woselbst allerhand Früchte durch einander geseet und mit der Sichel geschnitten werden / welches viel Zeit erfordert / soll der Zehndt-Pflichtige / so bald er einen Acker Frucht abgeschnitten und in Bunde gebracht hat / solches dem Zehndt-Herrn oder dessen Zehndt-Sammler / welcher zu dem Ende in der Nähe wohnen soll / anzeigen / ohne daß er abwarten dürffe / daß die Frucht trocken / und darauff der Zehndt-Herr / wenn die Ansage des Morgens geschieht / noch selbigen Nachmittag / wenn aber die Ansage des Abends geschieht / des folgenden Morgens den Zehnden ziehen lassen / und sollen die Zehndt-Pflichtige nicht schuldig seyn länger zu warten / sondern ihnen frey stehen nach verlauff solcher Zeit ihr Korn einzuführen / jedoch daß sie vorher den Zehnden gebührend außwerffen.

XXVIII. Es soll aber bey solcher Auswerffung
des

des Zehndten der Zehndt-Pflichtige alsdenn redlich und aufrichtig verfahren / und nicht die kleinsten oder Futterigen Garben vor den Zehndt-Herrn liegen lassen / sonst er nicht allein dem Zehndt-Herrn den Abgang unverzüglich ersetzen / sondern auch am Land-Gericht oder von jedem Orts Obrigkeit davor gebührend gestraffet werden soll / und wird der Zehndt-Pflichtige wol thun / wenn er zu solcher Auswerffung einige in der Nähe auff dem Felde befindliche Leute herbey ruffe.

XXIX. Führe der Zehndt-Pflichtige ohne solche ihm obliegende Ansage / oder auch vor der bestimmten Zeit seine seine Frucht ein / und erwiese gleich / daß er mit Auswerffung des Zehndten aufrichtig verfahren / so soll er dennoch / weil er wieder diese Unsere Ordnung gehandelt / gestrafft werden.

XXX. Begäbe sichs / daß nach geschehener Anzeige ein solch Regen-Wetter einfiel / daß die Garben nothwendig müssen umgesehet werden / so soll die erste Anzeige nichts gelten / sondern der Zehndt-Pflichtige schuldig seyn / wenn die Frucht wieder getrocknet / solches von neuen anzumelden /

und alsdenn mit der Einführung obenverordnetes
maßen zu warten.

XXXI. Behrender Zeit/ daß das abgemehe-
te Korn im Felde stehet/ soll niemand sich gelüsten
lassen mit Pferden oder andern Vieh zwischen die
Schocke oder Hauffen zu hüten/ sondern solches
Hüten so lange anstehen lassen/ bis die Aecker von
Zehndten und andern Früchten ledig / widrigen-
falls soll derselbe nicht allein zu Ersetzung des
Schadens angehalten/ sondern auch überdiß nach-
drücklich gestraffet werden.

XXXII. Damit es auch bey der Zehndt-Zie-
hung so viel richtiger zugehe / so soll ein jeder
Zehndt-Herr einen gewissen Zehndt-Mahler oder
Sammler in der Nähe des Zehndten bestellen/ wel-
cher seine Zehndten aussehe/ und soll derselbe/ wenn
er angenommen wird / bey dem Ampte oder Ge-
richte / darunter der Zehndte belegen / in Gegen-
wart des Zehndt Herrn und einiger Zehndt-Pflich-
tigen/ auf diese Zehndt-Ordnung/ nachdem ihm die-
selbe vorher vorgelesen worden/ zu solcher Ziehung
beidiget/ auch in den folgenden Jahren seines gelei-
steten Endes mit Vorlesung desselben und Verwar-
nung des Meineides erinnert werden. XXXIII.

XXXIII. Wenn von den Zehndt-Sammlern bey Ziehung des Zehndten denen Zehndt-Pflichtigen an ihren Früchten einiger Schade zugefüget wird / soll derselbe nicht allein den verursachten Schaden ersetzen / sondern noch dazu am Land-Gericht odervon eines jeden Orts Obrigkeit deshalb gestraffet werden.

XXXIV. Damit nun ferner bey Ziehung des Zehndten niemand zu nahe geschehe / so soll dem Zehndt-Sammler nicht frey stehen/an welchen Ort des Stückes ihm beliebt den Zehndten zu ziehen/ es soll aber auch derselbe nicht schuldig seyn/sich darin deren Zehndt-Pflichtigen Willen zu accommodiren und die ihm angewiesene zehende Stiege zu nehmen/sondern es soll hinkünfftig die Zehndte Garbe ausjeden Haufen oder Stiege genommen und gezogen werden.

XXXV. Die Zehndt-Pflichtige sollen nicht gehalten seyn wieder ihren Willen den Zehndten einzuführen / fals es nicht beständig also hergebracht / sondern es muß der Zehndt-Herr mit seinem eigenen oder gedungenen Wagen den Zehndten einführen lassen / gestalt denn auch derjenige

Modus, wenn der Zehndt-Herr durch Bitt-Fuhren / so etwan gegen ein Sauff-Gelach zusammen gebracht worden / den Zehndten einscheyren lasset/ hiemit gänglich und bey unausbleiblicher Straffe verboten wird.

XXXVI. Weil Wir auch in Erfahrung kommen/ daß Unsere Beambte ihre eigene so wol als sonst gepachtete Privat-zehndten durch Unsere Unterthanen und Herrendienste einfahren lassen / dadurch dieselbe sehr beschwehret werden/ so wird solches hiemit nochmahl/ ob es gleich bereits in der erneuerten Ampts-Ordnung abgestellt/ bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Straffe verboten und abgeschaffet.

XXXVII. Jeglich was den Fleisch-zehndten betrifft/ so bleibet es deswegen dabey / was jeden Orts deßhalb hergebracht / und haben die Zehndt-Pflichtige solchem zu folge den Zehndten auch hinfünftig unweigerlich zu entrichten.

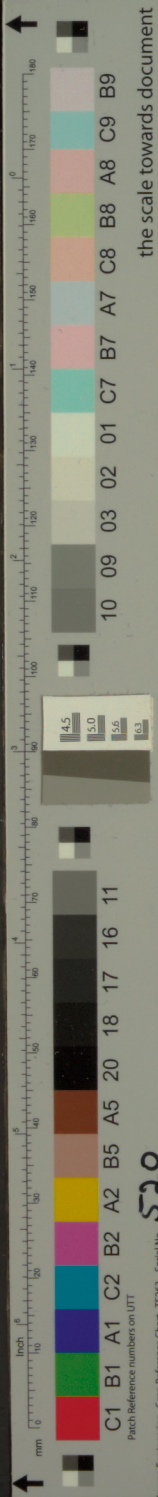
Damit nun dieses alles zu jedermänniglichen Wissenschaft kommen möge / so wollen Wir daß diese Zehndt-Ordnung alljährlich vor der Erndte
der

der Gemeine öffentlich von der Kanzel verlesen und kund gemacht werden.

Gebieten auch und befehlen hiemit allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Gerichten / auch Bürgermeistern und Rathmännern in den Städten / imgleichen denen in Unsern Churfürstenthum und Landen mit Jurisdiction versehenen Landsassen / daß sie ob dieser Unser Ordnung steiff und feste halten / die bey ihnen der Zehnden halber vorkommende Streitigkeiten und Irrungen darnach entscheiden / die dawieder handelnde ernstlich und nachdrücklich bestraffen / und nicht zugeben daß in einigen Wege dawieder gehandelt werde. Dessen allen in Urkund Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstl. Insiegel belegen lassen. Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover den 28. Apr. 1703.

F. Reppien





) 23 (

öffentlich von der Kanzel verlesen
sachet werden.

Ich auch und befehlen hiemit allen und
Ober-und Unter-Berichten / auch
Rathmännern in den Städ-
ten denen in Unserm Churfürstenthum
mit Jurisdiction versehenen Landsas-
sen dieser Unser Ordnung steiff und fest
bey ihnen der Zehndten halber vor-
streitigkeiten und Irrungen darnach
die dawieder handelnde ernstlich und
bestrafen / und nicht zugeben daß in
e dawieder gehandelt werde. Des
Ihrkund Wir dieses eigenhändig un-
ter und mit Unserm Churfürstl. Insigel
geben. Geben in Unser Residentz-Stadt
den 28. Apr. 1703.